



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 22.02.2021

Datenschutz bei Videokonferenzen an Schulen

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Schulen in Bayern nutzen nach Kenntnis der Staatsregierung Videokonferenz-Tools? 1
2. Welche datenschutzrechtlichen Mängel in Bezug auf die verwendeten Tools sind der Staatsregierung bekannt? 1
3. Welche Maßnahmen setzt die Staatsregierung um, um sicherzustellen, dass die Datenschutzbestimmungen in Bezug auf Videokonferenztools eingehalten werden? 2
4. Wurden die Schüler und Anwender auf die Risiken in Bezug auf den Datenschutz hingewiesen? 2
5. Welche Alternativangebote gibt es für Schüler an Schulen, die nicht bereit sind, ihre Daten von einem solchen Tool verarbeiten zu lassen? 2
6. Welche Beratung haben Lehrer bekommen, um den Datenschutz in Bezug auf Videokonferenzen korrekt zu beachten? 3

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 19.03.2021

1. Wie viele Schulen in Bayern nutzen nach Kenntnis der Staatsregierung Videokonferenz-Tools?

In der IT-Umfrage, die die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) regelmäßig durchführt, gaben im Februar 2021 5591 Schulen an, für den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern ein Videokonferenzwerkzeug zu nutzen.

2. Welche datenschutzrechtlichen Mängel in Bezug auf die verwendeten Tools sind der Staatsregierung bekannt?

Die Schulen verwenden zahlreiche unterschiedliche Videokonferenzwerkzeuge.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Nachfragen und Eingaben an das StMUK zum Datenschutz bei Videokonferenztools beziehen sich oft auf die Berücksichtigung des Schrems-II-Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bei der Verwendung von Produkten, deren Anbieter einen Sitz außerhalb des EU-/EWR-Raums haben. Dem StMUK ist bekannt, dass in diesem Zusammenhang noch keine abschließende Positionierung der Datenschutzaufsichtsbehörden zur Bewertung des Datenschutzniveaus bei der Verwendung der EU-Standardvertragsklauseln vorliegt.

Bei einer umfassenden datenschutzrechtlichen Bewertung kommt es im Übrigen nicht nur auf das Produkt, sondern auch auf die konkreten technischen Details wie die Konfiguration und die Verwendung im Einzelfall an.

Eine Feststellung datenschutzrechtlicher Mängel ist vor diesem Hintergrund nicht pauschal möglich. Auf die Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie, insbesondere während des Katastrophenfalls, in den Sonderinformationen des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird hingewiesen (<https://www.datenschutz-bayern.de/corona/sonderinfo.html>).

3. Welche Maßnahmen setzt die Staatsregierung um, um sicherzustellen, dass die Datenschutzbestimmungen in Bezug auf Videokonferenztools eingehalten werden?

Zur Sicherstellung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen wurde beispielsweise zum 01.09.2020 die Bayerische Schulordnung (BaySchO) unter anderem um einen neuen Abschnitt in der Anlage 2 zu „Digitalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen“ ergänzt. Außerdem finden sich in der Handreichung für den Datenschutz an Schulen auf der Website des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus allgemeine Hinweise zum Einsatz digitaler Kommunikationswerkzeuge im Rahmen der Corona-Pandemie (abrufbar unter: www.schuldatenschutz.bayern.de).

Um einen datenschutzfreundlichen Einsatz des zentral koordinierten Angebots des StMUK, der Nutzung des Produkts „Microsoft Teams“ durch weiterführende Schulen, zu gewährleisten, wurde eine Vielzahl einzelner Maßnahmen ergriffen, darunter beispielsweise

- die verbindliche Vorgabe eines datensparsamen Konfigurations-Settings,
- die verschlüsselte Speicherung der Daten im Cloudspeicher,
- die Einschränkung der Nutzung auf ausschließlich unterrichtliche Zwecke,
- die Bereitstellung der Möglichkeit, sich alternativ telefonisch in Video- bzw. Audiokonferenzen einwählen zu können,
- die Einschränkung des Angebots auf für unterrichtliche Zwecke wesentliche Komponenten sowie
- die Vorgabe an die Schulen, das Tool ausschließlich informiert und auf freiwilliger Basis einzusetzen und Schülerinnen und Schülern, die nicht bzw. deren Erziehungsberechtigte nicht eingewilligt haben, Alternativangebote zu machen.

Ein datenschutzkonformes Videokonferenzwerkzeug für alle Schulen und Schularten wurde im November 2020 ausgeschrieben. Das Vergabeverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

4. Wurden die Schüler und Anwender auf die Risiken in Bezug auf den Datenschutz hingewiesen?

Ja. Videokonferenztools dürfen nur informiert und auf freiwilliger Basis eingesetzt werden.

5. Welche Alternativangebote gibt es für Schüler an Schulen, die nicht bereit sind, ihre Daten von einem solchen Tool verarbeiten zu lassen?

Grundsätzlich obliegt die Entscheidung über den unterrichtlichen Einsatz von Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen im Rahmen der Regelungen in Art. 19 Abs. 4 BaySchO sowie Abschnitt 7 Anlage 2 BaySchO der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulaufwandsträger und unter Einbezug des örtlichen Datenschutzbeauftragten.

Grundschulen und weiterführende Schulen, die sich gegen den Einsatz des zentral koordinierten, temporären Angebots des StMUK von MS Teams entschieden haben, können in eigener Verantwortung auf alternative digitale Plattformen bzw. Kommuni-

kationswerkzeuge, die von ihrem Schulaufwandsträger bereitgestellt werden, zurückgreifen oder ggf. gänzlich auf den Einsatz solcher verzichten, soweit dies pädagogisch sinnvoll ist. Im Speziellen können Schulen auf die folgenden Angebote zur Organisation und Durchführung von Distanz- und Wechselunterricht zurückgreifen:

- Die Lernangebote von mebis – Landesmedienzentrum Bayern, bestehend aus Lernplattform, Prüfungsarchiv, Mediathek einschließlich mebis Tube, virtueller Tafel und einem Infoportal, wurden zu einer zentral bereitgestellten Onlineplattform ausgebaut, über die nun auch das Lernen vieler Schülerinnen und Schülern virtuell organisiert werden kann.
- Je nach Ausstattung der Schule bzw. der eingesetzten digitalen Kommunikationslösung haben Schülerinnen und Schüler darüber hinaus z. B. die Möglichkeit, sich per Telefon in Konferenzen einzuwählen. So können auch diejenigen Schülerinnen und Schüler eingebunden werden, die nicht bereit sind, die freiwillige Einwilligungserklärung zum Einsatz eines konkreten digitalen Werkzeugs zu unterzeichnen.
- Seit Dezember 2020 wird den staatlichen bayerischen Schulen mit der Dienst-E-Mail sukzessive ein weiteres sicheres und datenschutzkonformes Kommunikationswerkzeug zentral zur Verfügung gestellt.
- Weiterhin stehen Lehrkräften die vorhandenen analogen oder digitalen geprüften und zugelassenen Lehrwerke zur Verfügung, um Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht mit pädagogisch-didaktisch wertvollen Materialien zu versorgen.

6. Welche Beratung haben Lehrer bekommen, um den Datenschutz in Bezug auf Videokonferenzen korrekt zu beachten?

Für alle Schulen in Bayern sind Datenschutzbeauftragte bestellt, die die Schulen in Datenschutzfragen beraten.

Das Thema Datenschutz wird – ganz allgemein, aber auch in Bezug auf die Durchführung von Videokonferenzen im Besonderen – im Bereich der Staatlichen Lehrerfortbildung bedarfs- und zielgruppengerecht in Veranstaltungen auf allen Ebenen (zentral, regional, lokal, schulintern) regelmäßig aufgegriffen: So erhalten alle bayerischen Lehrkräfte beispielsweise in den von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen im Rahmen der flächenwirksamen Fortbildungsoffensive zur Digitalen Bildung bereitgestellten Onlinekursen „Digitalisierung, Schule und Recht“ sowie „Lernen zuhause“ praxisnahe Hilfestellungen zur Einordnung rechtlicher Fragen, unter anderem im Bereich des Datenschutzes, die bei der Nutzung digitaler Medien im Allgemeinen und Videokonferenzen im Besonderen während des Unterrichts auftreten können. Die zum Schuljahr 2020/2021 neu an der ALP Dillingen eingerichtete Stabsstelle Medien.Pädagogik.Didaktik. | eSessions zentral – regional bietet durch ihr agil, auch auf kurzfristig entstehende Bedarfe reagierendes, wöchentlich wechselndes Programm Möglichkeiten, sich mit Fragen des Datenschutzes in Bezug auf Videokonferenzen (auch vertieft) auseinanderzusetzen. Ergänzt wird das zentrale Angebot durch regionale und schulinterne Veranstaltungen, die besonders dazu geeignet sind, auf die Situation und eventuelle spezifische Gegebenheiten vor Ort einzugehen.